

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

- d) Die Beziehung des Bundes auf die persönliche Heilserfahrung der Gläubigen: Ursinus, Olevianus, Sohnius.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

J. Curaeus¹⁾ (1532–1573), auch ein Melanchthonianer, hat die Verschmelzung des Bundesgedankens mit dem der *κοινωνία* nach Boquinus' Vorgang²⁾ in der Lehre vom Abendmahl durchgeführt. Aber das sind alles erst Vorbereitungen.

d) Die Beziehung des Bundes auf die persönliche Heilserfahrung der Gläubigen: Ursinus, Olevianus, Sohnius.

Eine kraftvolle Neuaufnahme und Weiterführung Bullingerscher Tendenzen bringen vor allem Ursinus und Olevianus, die allerdings ohne die erwähnten Zusammenhänge nicht betrachtet werden dürfen. Ihnen ist der Bundesgedanke nicht nur gut für einen dogmatischen Locus, vielmehr stellt tiefes persönliches Interesse diese Formulierung in den Vordergrund der religiösen Gesamtaussage. Die gegenwärtige Heilserfahrung des Gläubigen ist der Ausgangs- und Brennpunkt ihrer Föderaltheologie, noch ganz anders als bei den Niederländern, die wir behandelt haben. Das wird bei Ursinus darin auf den ersten Blick erkennbar, daß in seinen Vorarbeiten zum Heidelberger Katechismus die Antwort auf die erste Frage nach der „firma consolatio“ im Leben und Sterben ursprünglich durch und durch föderalistisch lautet: Daß mich Gott in seinen Gnadenbund aufgenommen hat.³⁾ Dem entspricht die Darlegung in den „Explicationes catecheticae“.⁴⁾ Dieser Bund ist die Versöhnung mit Gott, erlangt durch Christi Mittlerchaft, gegründet auf den Gehorsam und Tod des Sohnes Gottes.⁵⁾ Das gegenseitige Übereinkommen zwischen Gott und Menschen wird Gegenwartserlebnis des Glaubens: Gott versichert die Glaubenden der Versöhnung, der Vergebung der Sünden, der

¹⁾ Exegesis perspicua et ferme integra de sacra coena von 1574.

²⁾ Boquinus über das Abendmahl, vgl. bes. p. 30 ff. Dazu seine Schrift: Assertio ritus frangendi usw.

³⁾ Ich zitiere die Opera, wenn nichts anderes bemerkt ist, nach der Ausgabe von Quirin Reuter. Vgl. Literaturverzeichnis. Summa theologiae I, p. 10: „Quod a Deo ad imaginem eius et vitam aeternam sum conditus: et postquam hanc volens in Adamo amiseram, Deus ex immensa et gratuita misericordia me recepit in foedus gratiae suae, ut propter obedientiam et mortem filii sui missi in carnem, donet mihi credenti iustitiam et vitam aeternam: atque hoc foedus suum in corde meo per spiritum suum, ad imaginem Dei me reformantem et clamantem in me abba pater, et per verbum suum et signa huius foederis visibilia obsignavit.“

⁴⁾ Explicationes catecheticae. opp. I, p. 98 ff.: „De foedere Dei“.

⁵⁾ Summa theol. p. 14. Explic. cat. p. 99.

neuen Gerechtigkeit, des Heiligen Geistes und ewigen Lebens „per et propter filium mediatorem“. Die Menschen wiederum verpflichten sich Gott zu Glauben, Buße und zum Dienst in wahren Gehorsam.¹⁾ In unsern Herzen wird dieser Bund besiegelt durch Gottes Geist und Wort samt den Bundeszeichen. In Ursinus' Schriften zur Sakramentsfrage kehrt das immer wieder: die Taufe hat uns zu Bundesgenossen Gottes gemacht, und das Abendmahl versiegelt uns die Bundesgnade, die uns in Christo geschenkt ist.²⁾ Dieser Bund wird auch Testament genannt, ist ja doch das Foedus durch Christi Tod befestigt. Die Heilserfahrung der Gläubigen aber schließt sich zusammen mit der alttestamentlichen: schon im Protevangelium ist Bund und Testament mit allen Erwählten bis zum Ende der Welt geschlossen. Im Alten Testament wird geglaubt an den Christus, der kommen soll, im Neuen Testament dagegen an den, der gekommen ist. Es ist also im Grunde ein Bund und Testament, bei aller Verschiedenheit der circumstantiae, die sich im Alten Testament im politischen Gemeinwesen und in den levitischen Zeremonien ausdrücken.³⁾ Das erinnert alles stark an Bullinger und Calvin, deren angelegentliche Hervorhebung des Bundes mit Abraham Ursinus wohl ebenfalls beeinflusst hat.⁴⁾ In den bisher vorgestellten Gedanken tritt höchstens noch stärker als bei dem Züricher Reformator das gläubige Gegenwartsinteresse am Bundesgedanken hervor.

Jedoch ist nun auch die seitherige dogmatische Arbeit nicht spurlos an Ursinus vorübergegangen. Sie findet ihren Niederschlag darin, daß er bei Behandlung des Unterschiedes zwischen Gesetz und Evangelium von dem Gesetz aus sagt, es enthalte das foedus naturale, das bei der Schöpfung von Gott mit den Menschen eingegangen sei, das Evangelium dagegen das foedus gratiae.⁵⁾ Diese Unterscheidung

¹⁾ Vgl. Exegesis verae doctrinae I, p. 805 f. (beachte das zweimalige servire!).

²⁾ Theses de coena domini (Erstausg. 1584), p. 360. Exeg. ver. doctr. a. a. O.

³⁾ Summa theol. p. 14. Exeg. verae doctrinae p. 806.

⁴⁾ L. c. p. 806. Vera doctrina de principali fine sacramentorum (Erstausgabe) p. 620. Explic. cat. p. 100: „Nam in utroque testamento ante et post Christum exhibitum Deus credentibus et poenitentiam agentibus promittit remissionem peccatorum et homines se obligant ad credendum Deo, et ad poenitentiam agendam.“

⁵⁾ Summa theol. p. 14: „Lex continet foedus naturale, in creatione a Deo cum hominibus initum, hoc est, natura hominibus nota est, et requirit a nobis perfectam obedientiam erga Deum, et praestantibus eam promittit vitam aeternam, non praestantibus minatur aeternas poenas: Euangelium

tritt zwar vor den zuerst genannten Gedankenreihen verhältnismäßig zurück, immerhin steht sie aber in der Einleitung zum größeren Katechismus im Mittelpunkt und bestimmt die ganze Einteilung desselben wesentlich, während sie dann allerdings in der Catechesis minor in Wegfall kommt.¹⁾ Der Zusammenhang dieses Aspektes mit der *lex naturae* bei Melanchthon ist ebenso augenscheinlich, wie die Beziehung des *foedus generale* bei Musculus zu Melanchthons Gedanken wahrscheinlich ist. Eine Abhängigkeit des Ursinus von Musculus oder des Musculus von Ursinus braucht nicht angenommen zu werden, da sie beide selbständig auf Grund der Melanchthonischen Theologie und der mittelalterlich-scholastischen Lehre vom Naturrecht weitergedacht haben können.²⁾ Die ungleich breitere Wirkung, die von Ursinus' Katechismus ausging, wird zur allgemeinen Annahme der Zweiteilung in der Bundeslehre mehr beigetragen haben als die Formulierung des Berner Dogmatikers.

Nicht weniger Beachtung als Ursinus verdient sein Mitarbeiter in Heidelberg, C. Olevianus. Schon darum, weil Coccejus auf ihn als auf seinen Hauptvorgänger hingewiesen hat.³⁾ Auch er war wie Ursinus mit dem Kreise Bullingers in enge Berührung gekommen, hatte aber zuvor bei Calvin studiert und dann später in Heidelberg Boquinus auf sich wirken lassen, was sich alles bei ihm deutlich wahrnehmen läßt. Daß er sich zuerst den Rechtswissenschaften gewidmet hatte — er war Dr. juris —, ließ ihn für den Komplex der Föderalgedanken eine besondere Neigung mitbringen.⁴⁾ Das *foedus* (= mu-

vero continet foedus gratiae, hoc est, minime natura notum existens: ostendit nobis eius iustitiae, quam lex requirit, impletionem in Christo, et restitutionem in nobis per Christi spiritum; et promittit vitam aeternam gratis propter Christum, his qui in eum credunt.

¹⁾ Vgl. darüber Lang, Heidelberger Katechismus, S. LXIV ff., LXXVIII f.

²⁾ Musculus kann allerdings die Summa theol. des Ursinus gekannt haben, da sie bereits 1562 vorlag, sie ist möglicherweise für Übungen Ursins im Heidelberger Sapienzkolleg entstanden. Doch läßt sich ersteres kaum sicher ausmachen. Über die scholastische Naturrechtslehre vgl. Troeltsch, Soziallehren, S. 253. 261 ff.

³⁾ Olevianus, *Expositio symboli apostolici sive articulorum fidei*: in qua summa gratuiti foederis aeterni inter Deum et fideles breviter et perspicue tractatur, ferner: *De substantia foederis gratuiti inter Deum et electos* und: *Der Gnadenbund Gottes*. Coccejus nennt ihn als seinen Vorläufer Praefatio zu Foed. p. 40.

⁴⁾ Olevianus hat wie Boquinus in Bourges studiert. Dort ist die Heimstätte der Rezeption des römischen Rechtes und seiner Nugbarmachung für die Ausgestaltung der französischen Monarchie; vgl. auch Doumergue, Calvin I, S. 141 ff.

tuus inter partes assensus) ist nach dem Sündenfall geschlossen. Es wird auch von einem Bunde mit Abraham und David gesprochen.¹⁾ Aber das Heilsgeschichtliche tritt auch bei ihm mehr zurück, er geht bei seiner paränetischen Behandlungsart, die es mit dem Heilsstand des Christenmenschen zu tun hat, vielmehr von der jetzt wirksamen Gnade aus und weist alles Heil im gegenwärtigen Christus auf. So steht allerdings im Mittelpunkt seiner Theologie der Bund, aber in Verbindung mit dem königlich-priesterlichen Walten Christi.²⁾ Christus, König und Priester, das sind die Herzpunkte seiner Ausführungen in der Substantia und Expositio, am meisten in der letzteren Schrift, wo das königliche Amt der beherrschende Oberbegriff ist.³⁾ Die Frage ist ihm nun: wie kommt das dreifache Amt mit dem Bundesgedanken überein?⁴⁾ Olevianus bahnt eine Belebung der spröden Behandlung des dreifachen Amtes Christi durch den Föderalgedanken an und arbeitet auch hierin Coccejus vor. Er schweift die Begriffe Bund und Reich zusammen. Das foedus gratuitum ist das regnum Christi, genauer: durch das Erstere wird Christi Reich herbeigeführt. Wo der Bund zu seinem Recht kommt, da wird das Gottesreich in uns begründet. Die confederati sind die veri regni Christi cives.⁵⁾ Hier begegnet uns zum ersten Male die systematische Verbindung von Bund und Reich, deren Verhältnisbestimmung ein Hauptproblem bei der Beurteilung der Coccejianischen Gedanken ist.⁶⁾ Zweifellos ist die Vorliebe für den Gedanken des Reiches dem Olevianus durch Johannes Calvin übermittelt worden. Es drückt sich in seinem Bemühen, Reich und Bund zu verbinden, die Tendenz aus, die souveräne Herrschaft

¹⁾ Expositio p. 76.

²⁾ Man beachte, daß auch das Dillenburger Bekenntnis (E. F. K. Müller S. 722) das königliche Amt Christi ganz besonders hervorhebt.

³⁾ Exp. 3 ff. 75 ff. 89. 131 ff. Subst. 131 ff.

⁴⁾ Vgl. bes. Exp. 75.

⁵⁾ Exp. 3 ff. 5. 9 f. 20. 47. 75 ff. 89. Subst. 132.

⁶⁾ Die kurze Erwähnung bei Bullinger (Christus bestätigt das foedus aeternum, indem er das Reich bringt) und die Zusammenstellung der Psälz. K. O. sind nur Ansätze, vgl. S. 42. 44 dieses Buches. Bei Calvin bahnt sich schon deutlicher die Verbindung an: foedus und regni coelestis haereditas 45, 238. In lib. II. cp. 10 der Inst. wird immer vom foedus der Väter gesprochen und zugleich davon, daß sie den Eingang in das Reich hatten, daß die Propheten dieses verkündigten 2, 317. 323. Oder vgl. die Verknüpfung beider Begriffe bei David 2, 250. Auch 31, 471 könnte man anführen, wo die Berufung der Heiden insitio in familiam Abrahæ genannt ist, so daß das Reich über alle Weltteile hin verbreitet wird.

Gottes, sein unumschränktes dominium, mit der aktiven, gläubigen Mitwirkung des Menschen in Einklang zu bringen. Calvinisch ist weiter die Beziehung auf die Prädestination. Der Bund hat es nach ihm nur mit den Erwählten zu tun.¹⁾ Darum wird in der Substantia auch der Versuch unternommen, regnum, foedus und immutabile Dei decretum (bezw. die sponsio des Sohnes) zu verknüpfen.²⁾ Freilich bleibt es bei einer einfachen Nebeneinanderstellung, aber Coccejus hat gewiß diese Anregung mit in seine Arbeit hineingenommen; zumal jene Verknüpfung von foedus und sponsio, von foedus und vorzeitlichem pactum, die sich bei Olevianus bereits deutlich findet.³⁾

Olevianus schreibt keine Loci, sondern geht vom apostolischen Symbol aus. Seine Lehrweise ist paränetischer Art, sie läßt die praktische Abzweckung deutlich hervortreten. Der genannte Ausgangspunkt ergibt die trinitarische Gliederung. Es gestaltet sich durch diese Methode alles mehr dogmatisch, die heilsgeschichtliche Lebendigkeit tritt zurück. Sein systematisches Hauptanliegen aber ist dieses: jegliches Heilsgut so dem Oberbegriff des Bundes zu unterstellen, daß immer die Beziehung nach den zwei Hauptseiten: Gott und die Menschen, der Bundschließende und die Bundesgenossen, entfaltet wird.⁴⁾ Die klare, geschlossene Abrundung und praktische Sachlichkeit, der kernhafte, reiche Gehalt — fern von aller foliantenhaften Geschwägigkeit — erinnern an den Genfer Meister. Vor allem macht die geistliche Tiefe Olevians Beiträge wertvoll.

Sie ist eine Frucht seiner ganzen Konzentration auf die eigentliche „Substanz“ der Heilsgnade in Christo. Olevianus, der wie Ursinus den Bund als die Versöhnung in Christus bestimmt⁵⁾ und dem Heilsweg, auf dem die Erwählten das Ziel gewinnen, bei der Beschreibung der Stufen in der Verwaltung des Reiches Christi besondere Aufmerksamkeit widmet,⁶⁾ ist durch und durch christozentrisch und reich in der christologischen Entfaltung. Aber das wird alles nicht nur lehrhaft behandelt, sondern vom wärmsten praktisch-religiösen Interesse durchglüht. Seine Besonderheit besteht endlich noch darin, daß er

¹⁾ Exp. 9. ²⁾ Subst. 132 f. 140.

³⁾ Subst. 23: Prout homo duplex malum commiserat, — ita filius Dei mediator foederis a Deo constitutus, spondet pro duabus rebus: 1. se satisfacturum pro peccatis omnium, quos pater ei dedit; 2. se etiam effecturum, ut sibi insiti pace conscientiae fruantur atque in dies renoventur ad Dei imaginem.

⁴⁾ Subst. 131. ⁵⁾ Exp. 9. ⁶⁾ Exp. 5 ff.

nach dem Vorgang Calvins wie Boquinus das im Bund gegebene neue Verhältnis zu Christo als Eingliederung und Einverleibung beschreibt.¹⁾ Hier liegt ein mystisches Moment vor, das einem überall bei Olevianus entgegentritt, und das auf eine besondere Innigkeit des Gemeinschaftserlebnisses mit Christus schließen läßt.²⁾ Aber Olevianus sagt diese Gliedschaft nicht nur von den Gläubigen des Neuen Testaments aus. Weil Christus von Anfang an der einzige Weg des Heiles war, schon im Alten Bunde, sind auch alle, welche je seit Adam geglaubt haben, Glieder Christi durch den Heiligen Geist.³⁾ Diese Idee der Einverleibung in Christo, ihrem Ursprung nach (abgesehen von dieser letztgenannten föderalistischen Fassung) gut paulinisch, aber auch augustinisch und reformatorisch, ist offenbar von Boquinus her über Olevianus, zusammen mit der dem Letzteren eigentümlichen Synthese *foedus-regnum* zu Coccejus gekommen.

Nach Ursinus und Olevianus tritt in die Heidelberger Tradition ein: G. Sohnius (1551—1589). Auch er ist durch juristisches Studium für den Föderalgedanken disponiert, auch er kommt wie Ursinus von Melanchthon her und entwickelt sich wie Olevianus zu Calvin hin. Inhaltlich bietet er keine neuen Gedanken zu unserm Thema. Es ist die Theologie des Ursinus, die er in etwas schärferer Zuspitzung mit Ausdrücken des römischen Obligationenrechts zum Ausdruck bringt.⁴⁾ Der Gnadenbund wird bezeichnet als die *mutua pactio*

¹⁾ Gnadenbund, S. 45, Subst. 138 f., Exp. 162 f.

²⁾ Bei Olevianus begegnen uns oft Klänge, die an den späteren Pietismus erinnern, z. B. Gnadenbund S. 47 „vnd daß er in ewigkeit vnser gnediger König vnnnd freundlicher lieber Hengland seyn vnnnd bleiben wil“/. Es geht ihm das Herz auf, wenn er die Wirkungen des erhöhten Königs in seinen electi beschreibt. Hier spürt man den Pulsschlag seiner Frömmigkeit und Theologie, vgl. Subst. 138 f., Exp. 161 ff. 165.

³⁾ Gnadenbund, S. 190.

⁴⁾ G. Sohnius, *Methodus Theologiae*, Opera I, p. 249 ff. Zum Verständnis der fortan immer stärker benutzten juristischen Terminologie sei an folgende Bestimmungen des römischen Rechtes erinnert: Das Rechtsgeschäft der *stipulatio* bindet beide Teile durch *verba*. Es erfolgt dabei mündlich gesprochen Frage und Antwort. Der *stipulator* fragt etwa den, welcher verpflichtet werden soll: *dare spondes*, oder *facere promittis*, oder *facies*? Dadurch entsteht dann die *obligatio ex contractu*. Im zweiseitigen Vertrag ist jeder Teil Gläubiger und Schuldner zugleich, die Obligation ist beiderseits vorhanden. Der Gläubiger heißt *stipulator*, der Nebengläubiger, welcher zur Stipulation zugezogen wird, um für den Hauptgläubiger oder dessen Erben als Stellvertreter zu fungieren, heißt *adstipulator*. *Adpromissor* ist der, „welcher eine Stipulation mit dem Gläubiger

de reconciliatione hominis cum Deo per et propter Christum mediatorem. Christus ist der mediator duarum partium dissidentium. Der Bund ist eine mutua sponsio und bringt mit sich eine mutua obligatio. Gott verspricht, dem Gläubigen Gott zu sein und verpflichtet sich, ihm Sündenvergebung und ewiges Leben per et propter mediatorem zu schenken. Der Mensch verpflichtet sich ganz und gar zur Hingabe des Dienstes (Deo se servum fore), zu Glauben und Gehorsam an Gott. Der Alte und der Neue Bund sind eine innere Einheit, sie unterscheiden sich nur circumstantiis et modo. Dort geschieht die Versöhnung per Christum mediatorem adhuc exhibendum, hier per Christum mediatorem exhibitum.

Trotz des formalistischen Moments, wie es die juristisch schärfer gefasste Begriffsbestimmung ohne weiteres mit sich bringt, zeigt doch auch noch Sohnius deutlich, wie die Heidelberger Strömung den Bundesgedanken als Motiv des Gegenwartsglaubens verwertet. Doch haben sich ihre Vertreter wenig beschäftigt mit der seit Musculus und Szegedin offenen Frage, wie sich der Schöpfungsbund zum Gnadenbund verhalte. Nur Ursinus war darauf eingegangen, indem er sagte: das Gesetz enthalte den Naturbund der Schöpfung. Damit gab er wohl eine Anregung zur Lösung des Problems, aber auch sein eigentliches Interesse galt dem jetzt wirksamen Gnadenbund. Erst die nachfolgende Entwicklung bringt es zur inneren Auseinandersetzung zwischen Naturbund und Gnadenbund.

Die dogmatische Konsolidierung der Lehre vom Doppelbund: Gomarus, Polanus, Wolleb, Egli, Wendelin.

Es fehlt jetzt nur noch, daß das Doppelschema zur allgemeinen Annahme gebracht wird, dann ist der Grundstock vorhanden, den die scholastischen Bearbeiter bis in die Tage des Coccejus hinein als Besitz aufweisen.

Entscheidende Anregungen für die begriffliche Weiterentwicklung gibt Franziskus Gomarus. Seine aus dem Jahre 1594 stammende Skizze ist zwar nur eine kurze Rede, zeigt aber den Zug zu einem

eines Dritten eingeht, um jenen durch ihre Mitthftung als Bürgen sicherer zu stellen". Ist er verpflichtet worden durch die Formel: idem dare spondes? so heißt er sponsor. Savigny, Obligationenrecht, I, S. 147. II, S. 1. 7. 8. 12. 43 f. 205 f. Puchta, Röm. Privatrecht, S. 321 f. Scheurl, Institutionen, S. 230 f. 271.